

Hauptamt
0018/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg **Sitzung am:** 06.11.2025 **öffentlich**

Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Die Kreisstadt Siegburg ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen Jugendhilfeausschuss (JHA) einzurichten. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach § 71 SGB VIII, den §§ 4 und 5 des Ersten Ausführungsgesetzes zum KJHG (1. AG KJHG) und nach § 4 der Jugendamtssatzung der Kreisstadt Siegburg. Danach setzt sich der Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Siegburg wie folgt zusammen (Gesamtmitgliederzahl: 25):

1. 15 stimmberechtigte Mitglieder

- a) davon 9 Mitglieder des Rates oder von diesen gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) 6 Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Träger

2. 10 beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder dem JHA an:

- a) der Bürgermeister oder ein/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die der von dem Direktor der Agentur für Arbeit, Bonn, bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird (künftig Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration);
 - i) eine Vertreterin/einen Vertreter des Jugendamtselternbeirates, der von dem jeweils

amtierenden JugendamtSelternbeirat entsandt wird.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Der Rat kann darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG), die nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Für die neun vom Rat zu benennenden Mitglieder ergibt sich nach § 50 (3) GO NRW folgende Besetzung:

- Je 3 Mitglieder CDU und SPD
- Je 1 Mitglied Bündnis90/Die Grünen, AfD und Die Linke

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt benennt die folgenden neun Ratsmitglieder als Mitglieder des Ausschusses:

Siegburg, 16.10.2025